



Bescheid über die Notifizierung als Untersuchungsstelle nach § 16 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)

(Az.: 61.48.01.08/10-314 vom 01.10.2024)

1. Der Untersuchungsstelle

Wessling Consulting Engineering GmbH & Co. KG
Oststraße 6
48341 Altenberge

wird gemäß § 16 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit dem RdErl. des MUNV vom 20.07.2022 - IV 3 61.05.04.03, die jederzeit widerrufbare Notifizierung (Zulassung) als Untersuchungsstelle erteilt.

Sie gilt für die Standorte:

- Oststraße 6, 48341 Altenberge
- Walther-Nernst-Straße 1, 12489 Berlin
- Kohlenstraße 51-55, 44795 Bochum
- Ladestraße 3-3a, 28197 Bremen
- Herlingsburg 20, 22529 Hamburg
- Feodor-Lynen-Straße 23, 30625 Hannover
- Zollstockgürtel 57, 50969 Köln
- Hallesches Dreieck 4/5, 06188 Landsberg OT Oppin
- Daniel-Seizinger-Weg 8, 68307 Mannheim

2. Die Notifizierung erstreckt sich auf die folgenden Teilbereiche:

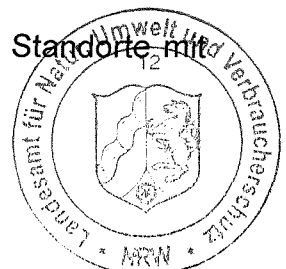
Teilbereich A Untersuchungsparameter- und Verfahren für Abfall
Teilbereich A-1 Probenahme für Abfall

Teilbereich C Allgemeine Untersuchungsparameter- und Verfahren für Grund- und
Oberflächenwasser

Teilbereich C-1 Probenahme und allg. Kenngrößen für Grund- und Oberflächenwasser

In der Anlage „Verzeichnis der Untersuchungsverfahren“ sind ferner die Standorte mit den dort angegebenen Analysenverfahren aufgelistet.

Sie ist befristet bis zum **15.01.2029**.



Hinweis: Wird eine Verlängerung gewünscht, so ist ein Antrag auf erneute Zulassung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.

3. Grundlage für die Notifizierung

- Der Antrag vom 08.12.2022
- Die Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) vom 16.01.2024, Registrierungsnummer: D-PL-22294-01-00 mit den Teilakkreditierungen vom:
 - o 16.01.2024.2024, Registrierungsnummer: D-PL-22294-01-01
 - o 16.01.2024, Registrierungsnummer: D-PL-22294-01-02

nach Anhörung vom 04.09.2024 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Allgemeine Pflichten

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet,

- die vorgeschriebenen Probenahme- und Untersuchungsverfahren in der Regel selbst im eigenen Labor mit eigenem Personal und Geräten durchzuführen, d.h. Untervergaben nur im Ausnahmefall (z.B. bei Geräteausfall) vorzunehmen
- alle erforderlichen Maßnahmen zur internen und externen analytischen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage dem LANUV nachzuweisen,
- innerhalb von 2 Jahren für die notifizierte Untersuchungsbereiche einen erfolgreichen Ringversuch nachzuweisen (*Hinweis: die Ringversuche werden regelmäßig in der Ringversuchsübersicht auf der Internetseite des LANUV NRW angekündigt*). Bei Untersuchungsstellen mit mehreren Standorten gilt dies für sämtliche im Verzeichnis der Untersuchungsverfahren festgelegten Standorte mit den entsprechenden Parametern.
- jede gravierende Änderung der Notifizierungsvoraussetzungen unverzüglich dem LANUV anzuzeigen,
- Mitarbeitern des LANUV jederzeit nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu den Laborräumen und Einblick in die zur Kontrolle der Analysenqualität notwendigen Unterlagen zu gewähren,
- die Kosten für die Ringversuche sowie das Notifizierungsverfahren und eventuelle Änderungsverfahren zu tragen.

Nebenbestimmungen:

Die Untersuchungsstelle erteilt ihr Einverständnis zur Weitergabe von Daten an die zuständige Akkreditierungsstelle, sofern erforderlich auch an die Notifizierungsstellen anderer Länder und zur Veröffentlichung der zugelassenen Teilbereiche.

Weitere Auflagen:

keine



Widerruf:

Die Notifizierung kann bei Fortfall oder gravierenden Änderungen der festgestellten Notifizierungsvoraussetzungen eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere bei Fortfall der Akkreditierung der in der Anlage aufgeführten Parameter und Untersuchungsverfahren für die entsprechenden Teilbereiche, sowie beim Nachweis gravierender Mängel, wie:

- Nichteinhaltung oder nicht fristgemäße Erfüllung der Auflagen dieses Notifizierungsbescheides,
- wiederholte nicht erfolgreiche oder fehlende Teilnahme an den vom LANUV vorgeschriebenen Ringversuchen oder Vergleichsuntersuchungen,
- wiederholte fehlerhafte Analytik desselben Untersuchungsparameters trotz insgesamt erfolgreicher Analytik an den Ringversuchen,
- fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- nicht ordnungsgemäße Entsorgung der Laborabfälle, -abwässer oder gasförmigen Abgänge,
- Übernahme von Aufträgen, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.

Gebührenfestsetzung:

Die Kosten des Notifizierungsverfahrens sowie eines eventuellen Änderungsverfahrens sind von der Untersuchungsstelle zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.


Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen



vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag:


(Christiane Lange)


(Dr. Rainer Franke)

